

EAPL. 6100-300/120/40

**Vollzug der Baugesetze;
Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 12
(Sondergebiet Erneuerbare Energien am Schwimmbach)**

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat hat am 15.11.2016 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich Marklkofen durch Deckblatt Nr. 12 zu ändern. Gegenstand der Änderung ist die Nutzungsänderung des Gebietscharakters in ein „Sondergebiet Erneuerbare Energien am Schwimmbach“ auf folgenden Flurnummern:

Flur-Nr. 858 (Tfl.), 862 (Tfl.) 863 und 867 (Tfl.) Gem. Marklkofen.

Auf diesen soll der Freiflächen-Photovoltaikpark „Siglhof II“ entstehen.

Mit Schreiben vom 26.06.2017 wurde die Genehmigung beim Landratsamt Dingolfing-Landau beantragt. Das Landratsamt Dingolfing-Landau hat mit Bescheid vom 06.07.2017, Az. 40-610-11/2017.7 die Änderung genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Das Deckblatt samt Begründung liegt ab sofort im Rathaus, Zimmer 11 (1. Stock) in 84163 Marklkofen, Bahnhofstraße 5 öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden (Mo – Do 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr, 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Freitag 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung gemäß § 214 BauGB sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind;

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Marklkofen, den 14.07.2017

GEMEINDE MARKLKOFEN
Eisgruber-Rauscher
1. Bürgermeister

An die Amtstafel
angeheftet: 14.07.2017
abgenommen: 11.08.2017